INTERESSENGEMEINSCHAFT LIBERALES WAFFENRECHT IN ÖSTERREICH

IWÖ-Nachrichten

P.b.b. · Erscheinungsort Wien · Verlagspostamt 1090
Postzeitungszulassungsnummer: 355283W97U

Nr. 2/99 - Juni 1999 - Folge 8

Mitteilungsblatt des österreichischen Vereins für nationales und europäisches Waffenrecht

Zur Frage der „Sicheren Verwahrung“ von Schußwaffen

Einleitung

Die Verunsicherung bei den Bürgern und die Unsicherheit bei den Behörden in der Handhabung der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 und der beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen ebenso wie zahlreiche falsche und halbwahre Berichte in den Medien geben Anlaß, eine präzise Darstellung des Themas zu versuchen. Die sorgfältige Verwahrung von Waffen im allgemeinen und von Schußwaffen im besonderen ist unter anderem Voraussetzung für die Verläßlichkeit gem. § 8 Abs.1 WaffG 1996. Gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung gilt ein Mensch als nicht verläßlich, wenn er sich weigert, der Behörde die sichere Verwahrung von Waffen, die er nur aufgrund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besitzen darf, nachzuweisen, obwohl aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß er die Waffen sicher verwahrt. § 41 des WaffG 1996 enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen. Gegenstand der vorliegenden Erörterung ist die Verwahrung von Schußwaffen durch den „Normalverbraucher“.

Die 2. WaffV definiert die sichere Verwahrung

Die zweite Waffengesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 313/98 vom 11.09.1998) enthält weitere Bestimmungen zur Frage der „sicheren Verwahrung“. Gemäß § 2 der 2. WaffV hat jede Sicherheitsbehörde , die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verläßlichkeit gewinnt, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gem. § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen. Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere auch Übertretungen oder Vergehen nach dem Waffengesetz, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht (§ 2 Abs. 2 Z 4). Der § 3 der 2. WaffV behandelt die sichere Verwahrung:

„§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf im Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);

2. Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;

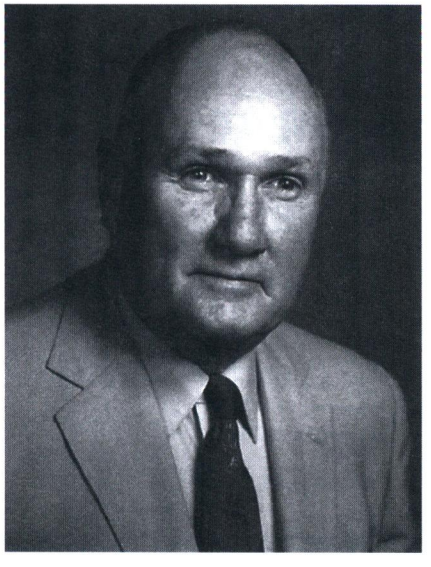

Foto: Cooper/Wisdom/NRA

Die lebende Legende des modernen Schießwesens mit Faustfeuerwaffen

Jeff Cooper

weilte Mitte Mai in Österreich. Bericht im Blattinneren.

Inhalt (Auszug): Seite

Entwicklungen bis Ende Mai 7
IWÖ Terminservice 7
Jeff Cooper in Österreich 8
Die IWÖ, die Sicherheitsbehörden und die Exekutive 11
„Waffen weg!“ - der stille Tod einer trügerischen Hoffnung 12
Tips für Waffenbesitzer ..... 13+16
Impressum 15

3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;

4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten , wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

Die Überprüfung der Verwahrung

Der § 4 der 2. WaffV regelt die Überprüfung der Verwahrung:

„§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Inhaber einer Waffe, die nur aufgrund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (§ 3 Abs.2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur aufgrund einer dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung der Verläßlichkeit (§ 25 WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag — Samstag) zwischen 07.00 und 20.00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen."

Die Definition der sicheren Verwahrung im Detail

In den Erläuterungen zu dem oben zitierten § 3 heißt es unter anderem: Es entspricht der Lebenserfahrung, daß keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, daß sich Unbefugte - bei entsprechendem Aufwand - dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvoller Weise nur auf einen z u m u t b a r e n Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Der in Abs. 2 Z 1 umschriebene Umstand soll nicht Anlaß sein, generell davon auszugehen, daß eine Waffe, die ein Mensch zur Ausübung seines Berufes, etwa bei einem Bewachungsunternehmen benötigt, jedenfalls nur beim Dienstgeber verwahrt werden darf, vielmehr soll erreicht werden, daß dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird. Von besonderer Bedeutung ist dieser Umstand dann, wenn dem in Z 3 genannten Schutz wegen der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nicht ausreichend nach-

PROFESSIONAL ARMS

Geschäftsführer:
Rudolf
Grünauer

Waffenhandelsges.m.b.H.

A-2500 Baden, Bahngasse 15
Tel.: 02252 / 22380

- **Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen**
- **Signalgeräte**
- **Jagd- und Sportmunition**
- **Wiederladegeräte und -komponenten**
- **Bögen**
- **O P I N E L - Spezialist**
- **Messer**
- **Schlagstöcke**
- **Bokken, Katanas**
- **Videos**

WAFFENFÜHRERSCHEIN

10 Minuten Gratis-Parkscheine im Geschäft

Austrian Arms Association

A-2500 Baden, Bahngasse 15

Tel.: 02252 / 22380

offener Fernwettkampf: Faustfeuerwaffen und Langwaffen

gekommen werden kann. Die Berücksichtigung aller Umstände kann ergeben, daß der Verwahrung in der eigenen Wohnung dennoch der Vorzug zu geben ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es sich beim Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde um einen Sportschützen handelt und eine sichere Verwahrung im Schießsportverein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Der in Abs. 2 Z 2 genannte Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen stellt nicht nur auf den auf Aneignung gerichteten Zugriff ab, sondern ist auch für den Schutz vor unbefugter Verwendung maßgeblich. Die Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit stellt durch den Schutz vor Aneignung auch jenen vor unbefugter Verwendung sicher. Dies gilt für andere Maßnahmen, etwa der Anbringung eines Abzugsschlosses, nicht. Eine Maßnahme, die allein auf Verhinderung unbefugter Verwendung abstellt, wird daher nur in Ausnahmefällen ausreichende Sicherheit bieten. Selbst wenn durch die Entfernung des Verschlußstückes eine unmittelbare Verwendung der Waffe ausgeschlossen ist, ist diese Maßnahme in einem Haushalt mit Minderjährigen, denen jeglicher Waffenbesitz untersagt ist (siehe Abs. 2 Z 3), allein nicht ausreichend. In diesem Fall werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um von einer „sicheren Verwahrung" ausgehen zu können. Unter Umständen kann diesfalls sogar die Verwahrung in einem versperrten (Glas-) Schrank als ausreichend erachtet werden. Von Mitbewohnern oder sonst rechtmäßig Anwesenden ist nicht anzunehmen, daß sie einen solchen Schrank aufbrechen, um sich der Waffe zu bemächtigen. Es ist allerdings wesentlich, daß der Schlüssel ebenfalls einer ordnungsgemäßen Verwahrung bedarf (siehe Z 4). All diese Maßnahmen reichen für eine sichere Verwahrung jedoch dann nicht, wenn dadurch die Waffe nicht vor gewaltsamen Zugriff geschützt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Glasschrank - mit Waffe wie oben dargestellt - in einer ebenerdigen Wohnung befindet, deren Fenster leicht einzuschlagen sind oder deren Eingangstür kein Sicherheitsschloß hat. Anders verhält es sich jedoch, wenn sich dieser Glasschrank in einer Wohnung im fünften Stock befindet und die Wohnung durch eine versperrte Sicherheitstüre geschützt ist. Dem Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender gem. Z 4 kommt dann keine Bedeutung zu, wenn eine rechtmäßige Anwesenheit anderer Menschen überhaupt ausgeschlossen ist. In einer sicher versperrten und auch sonst gesicherten Wohnung würde eine Forderung nach darüberhinausgehenden Schutz, etwa den Schlüssel zu einem Waffenschrank noch gesondert sicher unterbringen zu müssen, das Gebot zur sicheren Verwahrung überziehen. Im Gegensatz zu Abs. 3 stellen die Absätze 1 und 2 nicht auf die Verwahrung genehmigungspflichtiger, sondern auf die Verwahrung jeglicher Schußwaffen ab.

Die Schußwaffenverwahrung in Kraftfahrzeugen

Verwahrt der Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung seine genehmigungspflichtige Schußwaffe - aus welchem Anlaß und auf welche Art auch immer - in seinem Fahrzeug, wird dies jedoch Zweifel an seiner waffenrechtlichen Verläßlichkeit begründen, zumal die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von solcher Deutlichkeit ist, daß es einer besonderen gesetzlichen Normierung bedürfte, um auch bei Aufbewahrung in einem Fahrzeug von einer sicheren Verwahrung sprechen zu können: Eine Faustfeuerwaffe, die im Handschuhfach eines abgestellten, wenn auch versperrten,

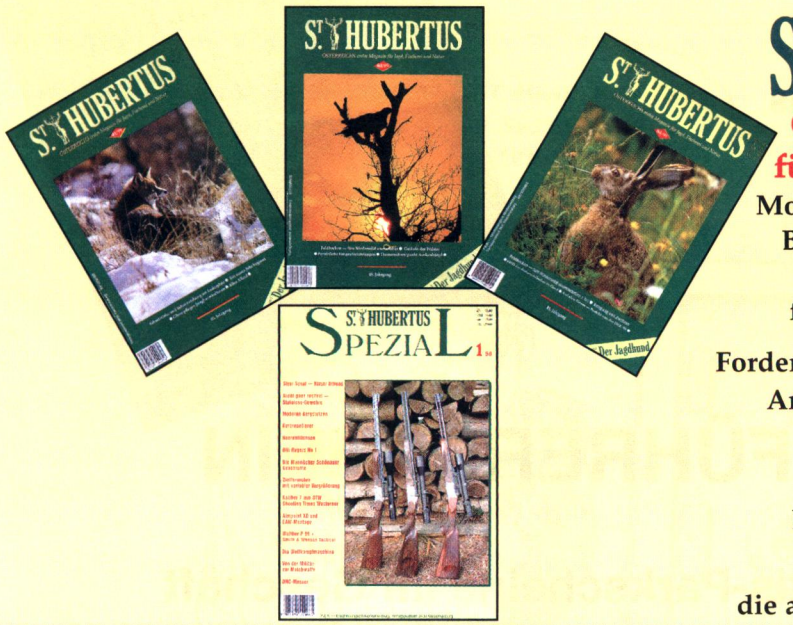

S. HUBERTUS

Österreichs erstes Magazin
für Jagd, Fischerei und Natur

Monatlich auf 64 Seiten interessante Beiträge, die von unabhängigen Mitarbeitern aus der Praxis für die Praxis verfasst wurden.

Fordern Sie im Probe-Abo drei kostenlose Ansichtsexemplare noch heute an.
Wir liefern prompt!
Tel. 02243/333 00/47
Beachten Sie die einzigartigen Sonderhefte S. HUBERTUS SpezialL, die ausführlich über Waffen berichten.

❒ JA, senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben S. HUBERTUS gratis.
Nach Ablauf des Probebezuges wird die Lieferung im Abonnement fortgesetzt. Wenn ich nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt des dritten Heftes kündige, erhalte ich S. HUBERTUS regelmäßig zum günstigen Jahresbezugspreis von ATS 646,— (Inland/1999, Ausland ATS 796,—/1999).
❒ Senden Sie mir das einzigartige S. HUBERTUS SpezialL 1 zum Preis von ATS 98,— + Porto
❒ Senden Sie mir das einzigartige S. HUBERTUS SpezialL 2 zum Preis von ATS 98,— + Porto

Name: _____

Anschrift: _____

Datum/Unterschrift: _____

S. HUBERTUS erscheint im Österr. Agrarverlag, Inkustr. 1 - 7/Stg. 7, A-3400 Klosterneuburg, 02243/333 00, Fax DW 56; www.agrarverlag.at, E-mail: hubertus@agrarverlag.at

Das Bassenagespräch:

Frau Preslmayer, hams scho ghört, wie alle jetzt übern Schlögl herziagn? Der Mensch kann am ja richtig derbarmen!

Ja, ja Frau Wondratschek, mit tut er ja aa leid. Er schaut manchmal so traurig drein, wie a Waffenbesitzer bei der Hausdurchsuchung. Aber jetzt weiß er wenigstens amal, wies is, wann man dauernd ungerecht beschuldigt wird!

PKWs zurückgelassen wurde, ist nicht sorgfältig verwahrt (VwS1g 7.804 A/1970; VWGH 10.10.1995, Zl 94/20/0855). Es ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, wie lange das Handschuhfach, in dem sich eine Faustfeuerwaffe befunden hatte, unbeaufsichtigt gelassen wurde (VwGH 21.02.1995, Zl. 95/20/0014). Keine sorgfältige Verwahrung stellt auch das zwar nur kurzfristige Zurücklassen einer Schrotflinte in einem unversperr-ten PKW, noch dazu gut einsehbar, dar. (VwwGH 20.05.1994, Zl 93/01/0769). Auch versperrte PKWs bieten im allgemeinen nicht die nötige Sicherheit, daß die darin befindlichen Waffen nicht in die Hände unberufener Personen gelangen (VwGH 8.07.1992, Zl 92/01/0593; 30.05.1990, Zl. 90/01/003); auch dann nicht, wenn das Fahrzeug mit einer Alarmanlage ausgerüstet ist (VwGH 13.11.1991, Zl. 91/01/0110). Das Verwahren von Schußwaffen jeglicher Art in einem PKW wird jedoch auch der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend nicht als sichere Verwahrung anzusehen sein. Die vorliegenden veröffentlichten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes beziehen sich zwar auf Faustfeuerwaffen bzw. andere Schußwaffen, die sichtbar oder in einem unversperrten PKW aufbewahrt wurden. Im Hinblick darauf aber, daß vom Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen betont wurde, daß der widerrechtliche Zugriff auf Waffen, die in einem PKW aufbewahrt wurden, besonders leicht sei, erscheint es mir angezeigt, davon auszugehen, daß der Verwaltungsgerichtshof in Zukunft auch nicht sichtbar verwahrte Schußwaffen (Jagdwaffen) als nicht sorgfältig verwahrt qualifizieren wird.

Sonstige bisherige Judikatur zur Verwahrung

§ 4 Abs. 4 der 2. WaffV normiert, daß Überprüfungen nach Abs. 3 nur unter möglichster Schonung des Betroffenen durchgeführt werden und schreibt damit die Verhältnismäßigkeit fest.

Höchstgerichtliche Entscheidungen zu der hier allein interessierenden Frage der verläßlichen Verwahrung im Sinne der 2. WaffV liegen naturgemäß bislang nicht vor. Es muß daher auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rückgriff genommn werden. In der Tat kann diese Judikatur als sehr streng bezeichnet werden. In der Folge die wesentlichen bezughabenden Judikate: Daß eine Waffe zum Zeitpunkt ihrer Verwahrung defekt war, ist ohne entscheidende Bedeutung, sofern die Waffe ohne besondere Schwierigkeiten repariert werden könnte (VwGH 23.03.1983, Zl. 83/01/0076, 007). Eine Alarmanlage kann nur dann eine Verwahrung im versperrten Behältnis ersetzen, wenn sie lückenlos ausgebaut ist (VwGH 17.06.1981, Zl 81/01/0032,0033). Die Verwahrung einer Faustfeuerwaffe in einem unversperrten Gartenhaus hinter einem Fernsehapparat mehrere Stunden hindurch ist nicht sorgfältig (VwGH 17. 10.1990, Zl 90/01/0112). Gleichfalls nicht sorgfältig ist die Verwahrung einer Faustfeuerwaffe auf einem Wohnzimmerschrank des gemeinsam mit der Ehefrau und zwei minderhährigen Kindern bewohnten Hauses, wobei auch die getrennte Aufbewahrung von Waffe und Munition nichts nützt (VwGH 26.02.1992, Zl.91/01/0191). Bei der Auslegung des Begriffes „sorgfältige Verwahrung" ist ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 20.05.1994, Zl 93/01/0769; 23.02.1994, Zl. 93/01/9327). Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, daß bei der Wertung einer Person als „verläßlich" auf deren gesamte „Geisteshaltung und Sinnesart Bedacht zu nehmen" ist (VwS1g 13567 A/1992), vor allem aber auf Charaktereigenschften, „die sich in der manifesten Neigung zu Rechtsbrüchen spezifischer Art äußern" (VwS1g 9431

GUMPOLDSKIRCHNER SAMMLERTREFFEN

aktuelle Pflichttermine für k. u. k. Liebhaber

5. September 1999

5. Dezember 1999

Öffnungszeiten: 8 - 13 Uhr

Veranstaltungsort: Festhalle Webergasse in Oeynhausen bei Traiskirchen

Veranstalter: R. Reisinger, Telefon 0664 / 212 50 85

A/1977). Zur Beurteilung der Verläßlichkeit einer Person ist „deren gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verläßlichkeit den Ausdruck ihrer Wesensheit, nicht aber ein Werturteil über Tun und Lassen im Einzelfall" ist (VwSlg 12225 A/1986; VwGH 20.02.1990, Zl. 89/01/0015; 7.10.1993, Zl. 92/01/0814). Der Oberste Gerichtshof hat am 8.06.1983 zu 3 Ob 568/83 klargelegt, daß außerordentliche Sicherungsmaßnahmen, die jeden Zugang zur Waffe unmöglich machen, dem Zweck der Anschaffung einer Faustfeuerwaffe nicht entsprechen würden und die im Regelfall zu fordernde Sorgfaltspflicht bei der Verwahrung überspannen.

Sonstige Erwägungen zur sicheren Verwahrung

Zweifelsohne stellt die neue Gesetzeslage insbesondere auch im Zusammenhang mit der 2. WaffV eine Verschärfung der Rechtslage dar. Keinesfalls aber müssen, wie Zeitungsberichte dies nahegelegt haben und dies offenbar von manchen Behörden vertreten wird, Waffen und Munition getrennt verwahrt werden. Auch die Verwahrung in einem Safe wird nicht verlangt. Die sichere Verwahrung von Schußwaffen richtet sich stets nach den persönlichen Verhältnissen des Waffenbesitzers. Eine alleinlebende Person wird eine Faustfeuerwaffe oder sonstige Schußwaffe auch dann sicher verwahrt haben, wenn diese auf dem Nachtkästchen liegt. Immer vorausgesetzt, daß sonst niemand Zutritt zur Wohnung hat und die Wohnung nicht ausgerechnet ebenerdig ist oder die Eingangstür mit einem Schloß versehen ist, das auch ein Versicherer nicht mehr gelten lassen würde. Hat der alleinstehende Mensch etwa einer Bedienerin einen Schlüssel überlassen, die ein Mal in der Woche aufräumt, so wird er seine Waffe entsprechend versperrt verwahren müssen. Ausreichend ist dabei, wie sich schon aus den oben dargestellten Entscheidungen des VwGH ergibt, die Verwahrung in einer versperrten Tischlade oder einem versperrten Schrank. Die Schlösser werden allerdings derart sein müssen, daß sie nicht einfach mit dem vom Nachbarschrank abgezogenen Schlüssel geöffnet werden können. Und die Schlüssel werden gleichfalls entsprechend sicher zu verwahren sein. Das heißt, der Waffenbesitzer wird sie bei sich zu tragen haben oder gleichfalls versperrt aufbewahren müssen. Gleiches gilt für den Waffenbesitzer, dessen im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht über eine entsprechende waffenrechtliche Urkunde verfügt. Allerdings scheint der Verwaltungsgerichtshof hier nicht so streng zu sein: Keine mangelhafte Verläßlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 WaffG 1986 (nunmehr § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996) liegt vor, wenn eine Faustfeuerwaffe in einem versperrten Barschrank im Wohnzimmer und zeitweilig in einem Versteck im Büroraum, zudem nur die Ehefrau Zutritt hat, die im selben Betrieb arbeitet, aufbewahrt wird (VwGH 18.09.1991, Zl 91/01/0081). Besonders strenge Maßstäbe bei der Verwahrung sind jedenfalls anzulegen, wenn sich Kinder in einem Haushalt befinden oder sonst auf irgendeine Weise Zutritt haben können.

DIE GUTE
JAGDBEKLEIDUNG

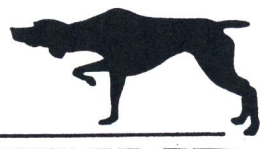

JAGDHUND
ERHÄLTLICH IM FACHHANDEL

Die IWÖ braucht Sie jetzt!
Und Sie brauchen die IWÖ!

Die künftigen Überprüfungsmodalitäten

Was die Überprüfung der Verwahrung betrifft, so ist künftighin eine solche im Rahmen der Verläßlichkeitsprüfung des § 25 WaffG 1996 vorgesehen. Darüberhinaus nur dann, „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sicher verwahrt". Derartige bestimmte Tatsachen müssen von der Behörde auch entsprechend dokumentiert werden. Willkürlich darf eine Überprüfung der sicheren Verwahrung nicht durchgeführt werden. Eine derartige Überprüfung bedarf auch einer Anordnung durch die Behörde, die dem Betroffenen vorzuweisen ist. Will man jeden Ärger aus dem Weg gehen, so wird es sinnvoll sein, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu zeigen, wie man die Waffen verwahrt hat. Der Wortlaut des Gesetzes und der zweiten Verordnung würde es allerdings nicht ausschließen, den Organen des Sicherheitsdienstes den Zutritt zur Wohnung zu verweigern und ihnen lediglich die verwahrten Waffen, die dazugehörigen waffenrechtlichen Urkunden und eine Fotodokumentation der Verwahrung vorweisen (Arg.:"...deren sichere Verwahrung darzutun..."). Schließlich enthält § 4 Abs.4 der 2.WaffV auch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Wendung, daß die Überprüfung ohne jegliche, nicht unumgängliche Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen ist. Dies beinhaltet auch, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht jederzeit Zutritt verlangen können. Es besteht wohl eine Mitwirkungspflicht, die allerdings nicht so weit gehen kann, daß man unter allen Umständen und jederzeit zur Verfügung stehen muß. Die Behörde wird daher unter bestimmten Umständen einen entsprechenden Termin auch zu vereinbaren haben. Ein Betroffener, der etwa gerade unter die Dusche gegangen ist, wird diese nicht fluchtartig verlassen müssen, um den Sicherheitsorganen den Zutritt zu ermöglichen. Auch wer sich gerade ins Schlafzimmer zurückgezogen hat, um seinen ehelichen Pflichten nachzukommen, wird eine Störung nicht in Kauf nehmen müssen. Ebenso der Nachtarbeiter, der sich gerade zu Bett gelegt hat oder jemand, der erkrankt ist. Die künftige Position des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes ist vorhersehbar. Es ist aber wohl davon auszugehen, daß sowohl OGH als auch VwGH auf ihrer bisherigen Judikatur aufbauen werden. Verläßliche Verwahrung von Schußwaffen sollte für jeden Waffenbesitzer eine Selbstverständlichkeit sein. Es wird Aufgabe der Höchstgerichte sein, dafür Sorge zu tragen, daß die waffenrechtlichen Behörden nicht in vorauseilendem Gehorsam über das Ziel hinausschießen.

AE

Entwicklungen bis Ende Mai

Verbrechen mit Schußwaffen im letzten Quartal - Auffällige Stille in den Medien

Wie fast immer wurden in den meisten Fällen illegale Waffen verwendet, etwa beim Doppelmord an einem türkischen Ehepaar Mitte März in Vösendorf. Der mutmäßliche Täter - ein 45jähriger türkischer Verwandter - besaß mindestens zwei illegale Pistolen (6,35 mm und 9 mm) und setzte sich unmittelbar nach der Tat in seine Heimat ab (KURIER v. 16. März). Kriminalisten berichten, daß der illegale Waffenbesitz bei aus der Levante stammenden, in Österreich lebenden Ausländern oder auch schon Eingebürgerten gang und gäbe sei. Die wenigen, mit legalen Waffen verursachten Bluttaten - so etwa das durch einen oberösterreichischen Arzt ausgelöste Familiendrama oder der erweiterte Selbstmord eines Grazer Unternehmers - verursachten wider Erwarten weder das übliche Rauschen im Medienwald noch hektische Aktionen der Waffengegner oder die sattsam bekannten, endlosen Politiker-Attacken gegen rechtstreue Waffenbesitzer. Wie gut informierte Kreise aus dem Lager der Waffengegner berichten, sei dies Wahlkampftaktik. Man habe nämlich in der SPÖ erkannt, daß die erhofften Stimmengewinne mit dem Anti-Waffenthema nicht zu machen seien und halte vor der Wahl bewußt ruhig. Nach dem 3. Oktober sei wieder an einen Großangriff auf den privaten Waffenbesitz gedacht, vor allem, wenn die Sozialdemokratie wieder in einer Koalitionsregierung vertreten sein wird.....

Die politische Kräfte in Österreich, die sich die Entwaffnung anständiger, unbescholtener Bürger zum Ziel gesetzt haben, rechnen bei dieser Taktik mit der Vergesslichkeit, die ein bekannter menschlicher Zug ist. Rufen wir uns die Pläne von SPÖ, Grünen und Liberalen zur Zerschlagung des privaten Waffenbesitzes in Erinnerung und handeln wir am 3. Oktober nach dem Motto:

SETZEN WIR EIN SIGNAL,
BEI DER NATIONALRATSWAHL!

Anzahl der waffenrechtlichen Dokumente erstmals rückläufig

(DIE PRESSE vom 5. Mai und Eigenbericht / IWÖ)

Bis 1997 ist die Zahl der waffenrechtlichen Dokumente jährlich um 5 - 10 % auf insgesamt ca. 360.000 angestiegen. Erstmals konnte 1998 nicht nur ein Stagnieren, sondern eine leichte Rückläufuigkeit bei Waffenbesitzkarten und Waffenpässen festgestellt werden. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

- Die Zahl der **Neuanträge** ist ungleich geringer als unter dem alten Waffengesetz. Dazu trägt das Klima in der Innenpolitik, manche fragwürdigen Praktiken im Vollzug bei den Waffenbehörden, der Psychotest sowie die gegenüber früher bedeutend erhöhten Kosten - z.B. für Psychotest und Grundschulung („Waffenführerschein") - bei. Nachdem es aber immer noch Neuanträge und demnach neuausgestellte WBK und Waffenpässe gibt, sind die folgenden Bereiche von größter Bedeutung.
- **Freiwillige Zurücklegung.** Allein in Wien (ca. 70.000 Dokumente) wurden seit der neuen Rechtslage über 1.500 WBK und Waffenpässe freiwillig zurückgelegt, meist von älteren Waffenbesitzern. Siehe dazu auch den Leitartikel der letzen Ausgabe, Seite 5.
- **Entzug.** In der Bundeshauptstadt allein wurden von September 1998 bis April 1999 7.500 Überprüfungen der sicheren Verwahrung von genehmigungspflichtigen Waffen vorgenommen, wobei in 100 Fällen ein Verfahren zum Entzug von WBK oder WP eingeleitet wurde. Dies war in aller Regel wegen grober Mängel bei der Verwahrung der Fall, aber auch wegen anderer Umstände, wie etwa mutmaßlichem Alkoholismus.

Bei Vorliegen genauerer statistischer Zahlen für das ganze Bundesgebiet werden wir im Detail berichten.

IWÖ-Terminservice

Österreichische Waffensammlertreffen Termine 1999

Wachauer Sammlertreffen - Volksschule Senftenberg
16. und 17. Oktober

Braunauer Sammlertreffen - Kolpingsaal Braunau/Inn
25. September

Pottendorfer Sammlertreffen - Gemeindesaal Pottendorf
29. August, 7. November

Breitenfurter Sammlertreffen - Veranstaltungshalle Breitenfurt
12. September, 12. Dezember

Gumpoldsk. Sammlertreffen - Festhalle Weberg., Oeynhausen
5. September, 5. Dezember

NEU! Sportschützen-Veranstaltungskalender NEU!

Unser Mitglied Manfred J. Kaufmann legt seit einiger Zeit einen Sportschützen-Veranstaltungskalender auf, der von ihm laufen aktualisiert wird. Vorausschauend auf etwa zwei Monate, werden in ihm Wettkampftermine von Sportschützenvereinen in Ostösterreich (Wien, NÖ, Bgld) angeboten. Die Teilnahme an derartigen Wettkämpfen sowie deren Ergebnislisten sind im Sinne des § 5 der 2. WaffV von größter Bedeutung für alle WBK- und Waffenpaß-Inhaber als Nachweis des ständigen Sportwaffengebrauchs. Es werden offene Wettkämpfe angeboten, die Sie also auch als Nichtmitglied des veranstaltenden Vereins belegen können. Mit diesem Kalender sollte es Ihnen ein leichtes sein, ohne Terminprobleme des öfteren an Wettkampfschießen teilzunehmen.

Bitte fordern Sie den Kalender schriftlich unter Beilage eines frankierten Rückkuverts oder zumindest einer S 7,-- Briefmarke an bei

Manfred J. KAUFMANN, Kernstr. 12,1120 Wien
oder per e-mail unter +436644213507@A1plus.at

Vereine! Teilen Sie Herrn Kaufmann Ihre offenen Bewerbe (Datum/Art des Wettkampfes/Vreein/Ort/Waffen-Kaliber-Visierung/Schussdistanz/Kontaktperson mit tel. Erreichbarkeit) mit!

Einladung an alle Faustfeuerwaffenbesitzer!

Die Bürgerliche Schützengesellschaft Eibiswald lädt alle WBK- und Waffenpaßinhaber ein, auf ihrem Schießplatz in 8552 Sterglegg bei Eibiswald jeden 1. Samstag im Monat zwischen 14.00 und 18.00 Uhr Schießübungen unter geordneten Verhältnissen durchzuführen. Kontakt:

Wolfgang KOSCHAR, Hadernigg 51, 8552 Eibiswald.

Jeff Cooper in Österreich

Lesern unserer Zeitschrift muß man den „Papst des Combat-Schießens“ wohl nicht vorstellen.

Jeff Cooper ist eine Legende.

Nicht nur seine Tätigkeit als Schießausbildner für das praktische Schießen mit Faustfeuerwaffen, sondern auch seine waffentechnischen Entwicklungen haben ihn weltberühmt gemacht. Seine zahlreichen Publikationen, seine „Commentaries“ sind für jeden Schützen und Waffenfreund eine Fundgrube subtilen Humors und profunden Wissens.

Sein jüngstes Werk - die inzwischen sehr erfolgreiche Steyr-Scout-Rifle - war auch der Grund seines Besuches Mitte Mai in Österreich, wobei ihn seine Gattin Janelle begleitete. Aber neben Konsultationen mit unseren Mitgliedsfirmen Steyr-Mannlicher und Hirtenberger sowie Kahles ergab sich auch die Gelegenheit zu einem sehr interessanten Gedankenaustausch einiger Vorstandsmitglieder der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich mit Jeff Cooper, wobei natürlich das Waffengesetz und die internationalen Entwicklungen im Mittelpunkt standen.

Was Jeff von den heute so gerne verlangten Waffenverboten hält, braucht jemanden, der ihn kennt oder etwas von ihm gelesen hat, wohl nicht weiter erläutert werden.

Daher sei nur einer seiner charakteristischen Aussprüche zitiert:

„The gun culture in America is a culture of freedom!“

Viele Europäer, die so gerne über die Kultur in Amerika ihre Nasen rümpfen, sollten sich fragen, wo man in Europa noch eine „culture of freedom“ findet.

GZ

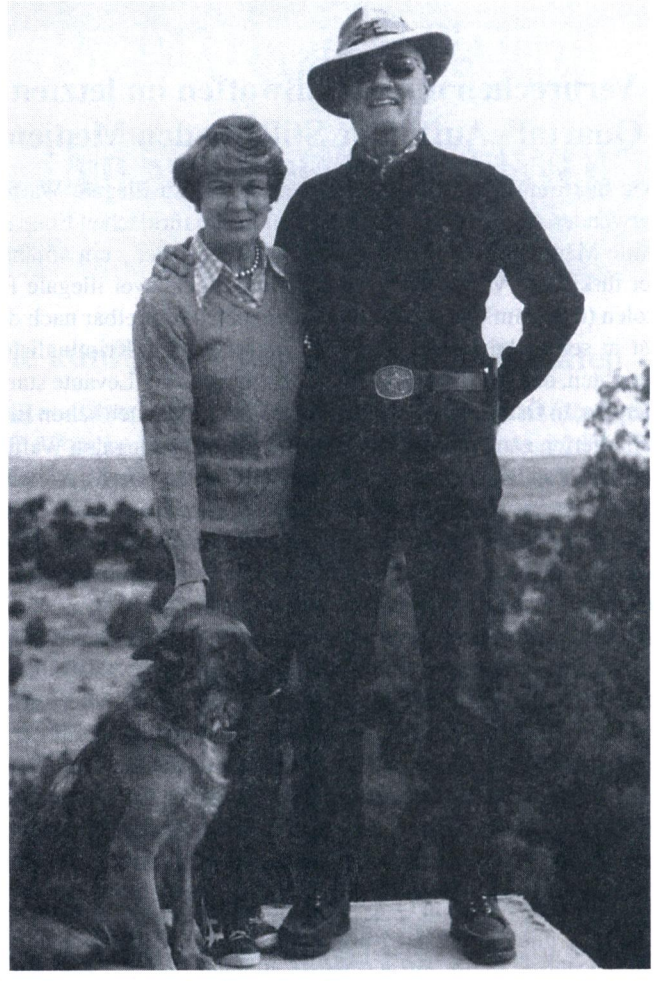

Jeff Cooper und seine Frau Janelle Foto: Wisdom

Die EAW Schwenkmontage gibt es für alle gängigen Repetierbüchsen.

EAW-Montagen:
Wir konstruieren Treffer!

Erstklassiges Material und vollendete Präzision bis ins kleinste Detail

- Die optimale Verbindung zwischen Waffe und Zielfernrohr.
- Für jeden die individuell richtige Montage.
- Lieferung über den guten Fachhandel.
- Begeisterte Anwender in der ganzen Welt!
- Schwenk-, Hebelschwenk-, Kombischwenk-, Aufschub-, Einhakmontagen.

Ernst Apel GmbH
Am Kirschberg 3 • D-97218 Gerbrunn
Tel. 09 31/70 71 91 • Fax 09 31/70 71 92
e-Mail: eaw-montagen@t-online.de
für Österreich:
Gustav Genschow • Nobel Ges.mbH
Postfach 153 • A-1031 Wien 3

Mit 30 Jahren Garantie auf alle EAW-Montagen sind Sie auf der sicheren Seite

IWÖ im Internet: http://www.iwoe.at
Unsere E-mail-Adresse: iwoe@iwoe.at

Wird privater Waffenbesitz zum Verbrechen, haben nur noch Verbrecher Waffen
NRA - National Rifle Association.
Diese Weisheit gilt nicht nur in den USA, sondern weltweit!

2/99

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den ersten Jahresbeitrag in der Höhe von ATS 250,--*)

zuzüglich einer Spende in der Höhe von ATS..... zahle ich mittels

❑ beiliegendem Scheck ❑ Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

❑ Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder	ATS	1.000,--
❑ Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder	ATS	2.000,--
❑ Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder	ATS	3.000,--

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

❑ Sportschütze ❑ Hobbyschütze ❑ Selbstschutz ❑ beruflich
❑ Jäger ❑ Traditionsschütze ❑ Waffensammler ❑ Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer

❑ Waffenpasses ❑ WBK ❑ Waffenscheins ❑ Jagdkarte

❑ Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN
Datum / Unterschrift

Bitte wenden!

Unser Mitglied Franz SCHMIDT hat im Selbstverlag eine Broschüre mit dem Titel

WAFFENRECHTSDEBATTE

Hintergründe einer politisch motivierten Kampagne gegen rechtstreue Bürger

herausgebracht, die auch im Waffenfachhandel erhältlich ist.

In diesem Werk werden u.a. hochinteressante Fakten zum Thema aufgezeigt, Argumentationshilfen für Diskussionen und ein umfangreiches Quellenverzeichnis angeboten.

Bestellen Sie diese zum Selbstkostenpreis angebotene Broschüre (Format DIN A4, 92 Seiten) bei der IWÖ um ATS 80,-- zzgl. ATS 20,-- für Porto und Verpackung oder kaufen Sie sie bei Ihrem Waffenfachhändler im Laden um ATS 80,--.

Das IWÖ-Büro in Wien ist an Arbeitstagen ganztägig besetzt. (Rufnummern: Tel. 01 / 315 70 10, FAX 01 / 315 70 11). Briefpostadresse: PF 190, 1092 Wien

Sie können uns auch im Internet erreichen: http: //www.iwoe.at Unsere E-mail-Adresse lautet: iwoe@iwoe.at

✂ —

◆ **Ich bestelle hiermit**

..... Stück **Kombi-Angebot „Waffenrecht"** wie zuletzt angeboten zu je ATS 100,-- einschließlich Verpackungs- und Portokosten.

..... Stück **Schmidt, Waffenrechtsdebatte** zu je ATS 80,-- zzgl. ATS 20,-- Verpackungs- und Portokosten.

..... Stück **Formulare § 30 WaffG 1996** betreffend Waffen der **Kategorie C** (meldepflichtige: Einzellade- und Repetiergewehre mit gezogenem Lauf und kombinierte Waffen). Meldung des Neuerwerbs von Privatpersonen an den Handel, Bestätigung über einen Neuerwerb im Handel zu je 2,-- zuzüglich Verpackungs- und Portokosten

..... Stück **Formulargarnituren § 28 WaffG 1996** betreffend Waffen der **Kategorie B** (genehmigungspflichtige: Faustfeuerwaffen, Selbstladegewehre sowie Repetierflinten, die keine „Pumpguns" sind). Private Meldung des Erwerbers/Überlassers an die Behörde (Durchschreibegarnitur mit fünf Blatt) zu je 10,-- zuzüglich Verpackungs- und Portokosten

..... Stück ELLINGER / WIESER, **Waffengesetz 1996** (Kommentierte Gesetzesausgabe). ATS 348,-- zuzüglich Verpackungs- und Portokosten

..... Stück **AUFKLEBER** (IWÖ-Baustein) Motiv 1 – **allgemein** (Grundfarbe weiß) zu je ATS 50,--

..... Stück **AUFKLEBER** (IWÖ-Baustein) Motiv 2 – **jagdlich** (Grundfarbe grün) zu je ATS 50,--

..... Stück **AUFKLEBER** (IWÖ-Baustein) Motiv 3 – **sportlich** (Grundfarbe gelb) zu je ATS 50,--

Die Zusendung der Aufkleber erfolgt ohne Rechnung sowie porto- und verpackungsfrei. Sie werden ersucht, die Spende (ATS 50,-- pro Baustein) mittels dem, den Aufklebern beiliegenden Zahlscheinen einzuzahlen.

..... Stück **IWÖ-LOGO** (Aufkleber) zu je ATS 20,--

..... Exemplare dieser Zeitschrift zum Weiterverteilen **- GRATIS!** Bei großen Mengen wird Paketpost unfrei aufgegeben.

◆ Wir sind an einem **Vortrag über aktuelle Fragen des Waffengesetzes 1996** und waffenrechtliche Entwicklungstendenzen interessiert.

In Aussicht genommener Vortragsort ..... in (Bundesland) .....

Wir ersuchen diesbezüglich um tel. Kontaktaufnahme zu Bürozeiten unter ..... mit Herrn/Frau .....

.....

Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firma / Vereinsname

.....

PLZ / Ort / Straße

..... Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN

Datum / Unterschrift

Bitte wenden!

Die IWÖ, die Sicherheitsbehörden und die Exekutive

Konfrontation oder Kooperation?

Manche werden sich vielleicht über die Bewerbung der Gendarmerieausstellung auf Seite 13 wundern, denn für sie ist die Exekutive kein Freund des privaten Waffenbesitzers. Diesen sei erstens ein Auszug aus den Statuten der IWÖ (§ 2 Abs. 3) zur Kenntnis gebracht:

„Die IWÖ fühlt sich den staatlichen Waffenträgern eng verbunden und reicht insbesondere den Angehörigen des österreichischen Bundesheeres und der Wachkörper der Exekutive freundschaftlich die Hand."

Zweitens: Die IWÖ unterscheidet bei ihrer Arbeit zwischen dem politischen Kampf um das liberale Waffenrecht einerseits und der konstruktiven Kooperation mit den Sicherheitsbehörden andererseits. Viele Polizisten und Gendarmen sind selbst Besitzer von Privatwaffen und haben Verständnis für die Probleme rechtstreuer Besitzer legaler Feuerwaffen. Diese Beamten wissen genau, daß der private Waffenbesitz nicht **das** Sicherheitsproblem in Österreich ist. Meldungen unserer Mitglieder und des Waffenfachhandels zeigen, daß der Vollzug auch unter der neuen Rechtslage im großen und ganzen klappt. „Ausreißer" gibt es überall, so wie beim Schießen..... Die IWÖ ist bemüht, interpretative Probleme im WaffG 1996 und in der 2. WaffV mit den Fachabteilungen im Innenministerium zu klären. Wenn restriktiv vollzogen wird, kann das auch die Ursache der enormen Belastung unter der neuen Rechtslage sein: Die Waffenreferenten haben ohne Personalaufstockung ungleich mehr zu erledigen als nach dem alten Waffengesetz. Die Behördenleiter stehen unter dem Druck, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich „nichts passiert". Wer will schon in den Medien gern durch den Kakao gezogen werden, wie etwa der Bezirkshauptmann von Neunkirchen aufgrund des

In der letzten Ausgabe wurden einige Firmen in der Liste unserer Mitgliedsbetriebe aufgrund von EDV-Problemen nicht aufgeführt. Wir bieten regelmäßig eine aktualisierte Liste an, damit Sie nach dem Motto **„Mitglieder, kauft bei Mitgliedern!"** handeln können.

Unsere Mitgliedsbetriebe:

Gustav Genschow	1031 Wien	Udo Winter	4020 Linz	Christian Penzes	7210 Mattersburg
Waffen Weber	1040 Wien	Trigon Waffenstube	4060 Leonding	Michael Koch	7210 Mattersburg
A. Schwandner	1040 Wien	P+M Amerstorfer	4073 Wilhering	Lechner & Jungl	
Springer´s Erben	1080 Wien und Filialen	Ferdinand Spigel	4300 St. Valentin	Ges.m.b.H	8010 Graz
Martin Kruschitz	1090 Wien	Waffen Wieser	4400 Steyr	Jürgen Siegert	8010 Graz und Filialen
Franz Dorfner	1100 Wien	Steyr Mannlicher AG	4400 Steyr	Johannes Rinnhofer	8230 Hartberg
PW Interarms	1160 Wien und Filialen	Herbert Wertgarner	4470 Enns	Kresnik GmbH	8280 Fürstenfeld
Gerda Karsky Ges.m.b.H	1160 Wien	Adolf Tausch	4594 Grünberg	Alfred Brunnsteiner	8430 Leibnitz
Heribert Seidler	1190 Wien	Waffen Ecker	4600 Wels	Karl Gletthofer,	
Semex Handelsges.m.b.H	1190 Wien	Herbert Wertgarner	4600 Wels	Waffen & Mun.	8670 Krieglach
Heinz Zimmermann	2130 Mistelbach	Thomas Ortner	4710 Grieskirchen	Anton Egghart	8720 Knittelfeld
Waffen Frohner	2225 Zistersdorf	H. Schmid	4780 Schärding	Anton Fischbacher	8970 Schladming
Manfred Ellinger	2231 Strasshof	Christian Vogl KEG	4802 Ebensee	A. Reiterer	
Glock G.mb.H	2232 Deutsch-Wagram	Höller Kammerhof	4810 Gmunden	Kärntner Jagdstuben	9020 Klagenfurt
Nedbal Ges.m.b.H.	2331 Vösendorf	Sodia GmbH	5020 Salzburg	Eduard Lassnig	9100 Völkermarkt
Eduard Kettner	2334 Vösendorf und Filialen	Waffen Leuthner	5020 Salzburg	Peter Hofer	9170 Ferlach
Anton Haban	2344 Ma. Enzersdorf	Helmut Dschulnigg OHG	5021 Salzburg	Wilfried Glanznig	9170 Ferlach
Dkfm Fritz Lang	2345 Brunn/Gebirge	Friedrich Scharfetter	5600 St.Johann/Pongau	Fanzoj	9170 Ferlach
Günther Petronics	2410 Hainburg	Josef Huber	5620 Schwarzach	Hambrusch GmbH	9170 Ferlach
Professional Arms GmbH	2500 Baden	Waffen Rumpler	5730 Mittersill	Peter Hofer	9170 Ferlach
Hirtenberger AG	2552 Hirtenberg	Swarovski Optik	6060 Absam	Jakob Koschat	9170 Ferlach
Stefan Stossier	2552 Hirtenberg	Egon Baumann	6263 Fügen 142	G. Juch	9170 Ferlach
Ing. Martin Pfeiffenberger	2770 Gutenstein	Hannes Kepplinger	6330 Kufstein	Franz Honsig-Erlenburg	9300 St. Veit an der Glan
Robert Kotlaba	3053 Laaben	Ing. Hannes Kepplinger	6330 Kufstein	Waffen Meierhofer	9330 Althofen
Waffen Eibl	3100 St.Pölten	Umarex	6330 Kufstein	Gerhard Salberger	9473 Lavamünd 21
Klaus Sodia GmbH	3100 St. Pölten	BHG	6330 Kufstein	Zwettler K.G.	9500 Villach
Günther Wurzl	3130 Herzogenburg	Voere	6330 Kufstein	Ernst Schretter	9545 Radenthein
August Höllmüller KG	3270 Scheibbs	Norbert Höllrigl	6460 Imst	Waffen Bartolot	9620 Hermagor
Josef Pichler	3335 Weyer	Hubert Keller	6600 Reutte	Haus der Jäger	
Walter Hell	3443 Sieghartskirchen	Waffen Beer	6700 Bludenz	Dietlinde Mallinger	9800 Spittal/Drau
Herbert Enengl	3910 Zwettl	Josef Fröwis	6800 Feldkirch	Peter Ebenberger	9800 Spittal/Drau
Manfred Weitgasser	4020 Linz	Helmut Bischofer	6830 Rankweil	Burgstaller Waffenhandel	9871 Seeboden
Hubert Messner	4020 Linz	Hubert Hammerer	6863 Egg	Viktor Idl	9900 Lienz
Carl Goluch	4020 Linz	Marschik KEG	6900 Bregenz		

Fortsetzung von Seite 11

Anlaßfalls in Aspang? All dies kann mit eine Ursache sein, daß das Waffenrecht gar nicht „bürgerfreundlich" vollzogen wird. Verhalten sie sich im Kontakt mit diesem Personenkreis freundlich und kooperativ - etwa bei der Überprüfung der sicheren Verwahrung Ihrer Waffen - und Sie werden sehen, daß nach dem Motto „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus" eine gute Basis für Ihre persönlichen waffenrechtlichen Bedürfnisse gelegt sein wird. Wenn es dennoch zu Ihnen suspekt erscheinenden Praktiken im Vollzug des Waffengesetzes kommen sollte, so teilen Sie dies der IWÖ frühzeitig und umgehend mit. Die meisten Mitglieder nehmen die kostenlose waffenrechtliche Beratung der IWÖ erst in Anspruch, wenn die Zeit knapp oder es überhaupt zu spät - etwa die Frist für einen Einspruch verstrichen - ist.

J M

„Waffen weg!" - der stille Tod einer trügerischen Hoffnung

Im Herbst 1997, knapp nach dem Amoklauf von Mauterndorf, wurde der Verein: „Waffen weg!" gegründet.

Die meisten Medien reagierten enthusiastisch. ORF, NEWS, Standard und viele andere Zeitungen bejubelten fast täglich alle Aktivitäten der beiden charmanten Gründerinnen. Es verging fast kein Tag ohne ein freundliches Interview oder einen Spendenaufruf, kein Artikel, keine Sendung zum Thema Waffen konnte erscheinen, ohne daß nicht wenigstens Frau Kral (jetzt schon Grabner-Kral) oder Frau Mag. Navarro ihren sachkundigen Kommentar abgeben durften.

Prominente aller Qualitäten beeilten sich, dem Verein beizutreten oder zumindest eine Unterstützungserklärung abzugeben. Politiker von Görg bis Schlögl, Rechtsgelehrte von Graff bis Zanger, Schauspieler von Morak bis Haider, Fernsehstars von Stöckl bis Turnher, alle und noch viele andere scharten sich um die edlen Streiter gegen den legalen Waffenbesitz.

Aktionstage wurden veranstaltet, Unterschriften gesammelt, Vorträge wurden gehalten und eine Zeit lang sah es so aus, als würde der private Waffenbesitz in Österreich bald der Vergangenheit angehören.

Doch was mit viel Schwung, der tatkräftigen Unterstützung der SPÖ und der ihr ergebenen Medien begonnen hatte, endete wie ein Strohfeuer.

Im Februar vorigen Jahres präsentierte die IWÖ ihre mittlerweile mehr als einhundertdreißigtausend Unterschriften vor dem Parlament.

Das war die Stunde der Wahrheit.

„Waffen weg" konnte dagegen nur etwa zehntausend Unterschriften aufweisen. Und es wurden nicht mehr. Trotz aller Aufrufe, aller Aktionen, aller (Gratis)Inserate in wohlwollenden Medien. Da konnten auch die SPÖ-Frauen mit ihren Pappkameraden am Stefansplatz nicht mehr helfen - die Österreicher waren anscheinend nicht dazu zu bewegen, an ihrer eigenen Enteignung und Entmündigung mitzuwirken.

„Wer lange genug am Ufer des Flusses sitzt, sieht die Leichen seiner Feinde vorbeischwimmen." Wie so vieles, stammt dieser Ausspruch nicht vom Kreisky. Der alte Indianerhäuptling, der das in Wirklichkeit gesagt hat, hätte sich gewundert, wie schnell die Zeit vergeht und wie schnell bei uns das Wasser die Donau hinunterrinnt.

Schadenfreude ist in diesem Falle verständlich und entschuldbar. Dennoch sollte man sich die Frage stellen, wieso eine Bewegung, die derart massiv von der Politik, von den Zeitungen und vor allem vom staatlichen Rundfunk und Fernsehen unterstützt worden ist, scheitern konnte.

Der Hauptgrund dafür war wohl, daß die ganze „Waffen-weg"-Idee auf einem Irrtum und auf einer Lüge beruht.

Der Irrtum besteht darin, daß man meint, Verbrechen könnten dadurch verhindert werden, indem man anständigen Menschen ihre legalen Waffen verbietet. Wenn man aber diesen Irrtum als Wahrheit ausgibt und der Öffentlichkeit verkaufen möchte, wird der Irrtum zur unverzeihlichen Lüge.

Die Österreicher, manchmal in ihrer politischen Urteilskraft schwer unterschätzt, haben Gott sei Dank diese Lüge durchschaut. Zu offensichtlich und zu plump ist versucht worden, die Bürger für dumm zu verkaufen.

Daß die anfangs so gerne kolportierte Geschichte der Frau Mag. Navarro vom Amoklauf in Urfahr so gar nicht in das „Waffen-weg"-Konzept paßt, wurde auch bald klar. Denn schließlich hatte der Täter - der eigene Klient der Frau Mag. Navarro - seine Bluttat mit einer illegalen Waffe verübt und war überdies mit einem Waffenverbot belegt. Und auch Frau Grabner-Kral hat sich inzwischen sicher bereits an die ständige Präsenz einer Pistole gewöhnt. Ihr frisch angetrauter Ehegatte - ihr früherer Leibwächter - ist nämlich im Nebenberuf Gendarm und muß daher schon von Berufs wegen stets eine geladene Glock mit sich tragen.

Ob der jüngst engagierte Dr. Ainedter - als Star unter den Strafverteidigern ein Spezialist für hoffnungslose Fälle - den Karren aus dem Sumpf ziehen kann, ist fraglich. Sein letztes Plädoyer in Sachen „Waffen weg" brachte nämlich seltsame Aussagen. Unter anderem meinte der Staranwalt, daß verfassungsrechtlicher Schutz nur für solche Grundrechte gelten dürfe, die der Bürger auch wirklich braucht. Was man nicht braucht, gehört eben verboten - so einfach scheint das zu sein, wenn man nur die richtige Ideologie vertritt.

Und was würde ein Anwalt wohl dazu sagen, wenn einer seiner Klienten mit einer anlaßlosen Hausdurchsuchung ohne richterlichen Auftrag konfrontiert würde? Genau das verlangt nämlich der „Waffen weg"-Verein, in dessen Dienste sich Dr. Ainedter gestellt hat.

Ob das alles den Österreichern gefällt, wird sich zeigen. Und es wird sich zeigen, ob die Österreicher diesen famosen Verein wirklich brauchen.

GZ

„ZWISCHEN GEFAHR UND BERUFUNG" - 150 JAHRE GENDARMERIE IN ÖSTERREICH

Multimediale Sonderausstellung auf Burg Werfen / Salzburg

Heuer feiert die Bundesgendarmerie das 150. Jubiläum ihres Bestandes. Ab dem Revolutuionsjahr 1848 von Feldmarschall-Leutnant Kempen Freiherr von Fichtenstamm aus dem Militär als neuer, selbständiger Wachkörper gebildet, war die Gendarmerie in ihrer wechselvollen Geschichte ihrerseits wiederum Keimzelle des Bundesheeres der Zweiten Republik („B-Gendarmerie").

Im salzburgischen Werfen (Burg, 5450 Werfen) wird noch bis November diese multimediale Sonderausstellung gezeigt, die u.a. auch auf die Uniformierung und Bewaffnung der Gendarmerie in eineinhalb Jahrhunderten eingeht. Übrigens stammt der Großteil der gezeigten historischen Waffen aus Privatsammlungen... Daneben gibt es einen elektronischen Sportschießstand, einen fiktiven Ballonflug über Österreich, Programmpunkte für Kinder usw. Der Eintrittspreis inkludiert die Besichtigung der Burg Hohenwerfen

(eigene Waffenausstellung) und des integrierten Falknereimuseums (Flugvorführungen 11.00 und 15.00 Uhr). Ein Angebotsbündel, das sicher wert ist, angenommen zu werden!

Öffnungszeiten:

täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr (Okt./Nov. nur bis 16.30!)

Eintrittspreise: Erwachsene ATS 110,--, ermäßigt ATS 100,--, Kinder 55,--.

Information: Fremdenverkehrsverband Werfen 06468 / 5388

Landesgendarmeriekommando Salzburg 0662 / 6381-1100, 5000

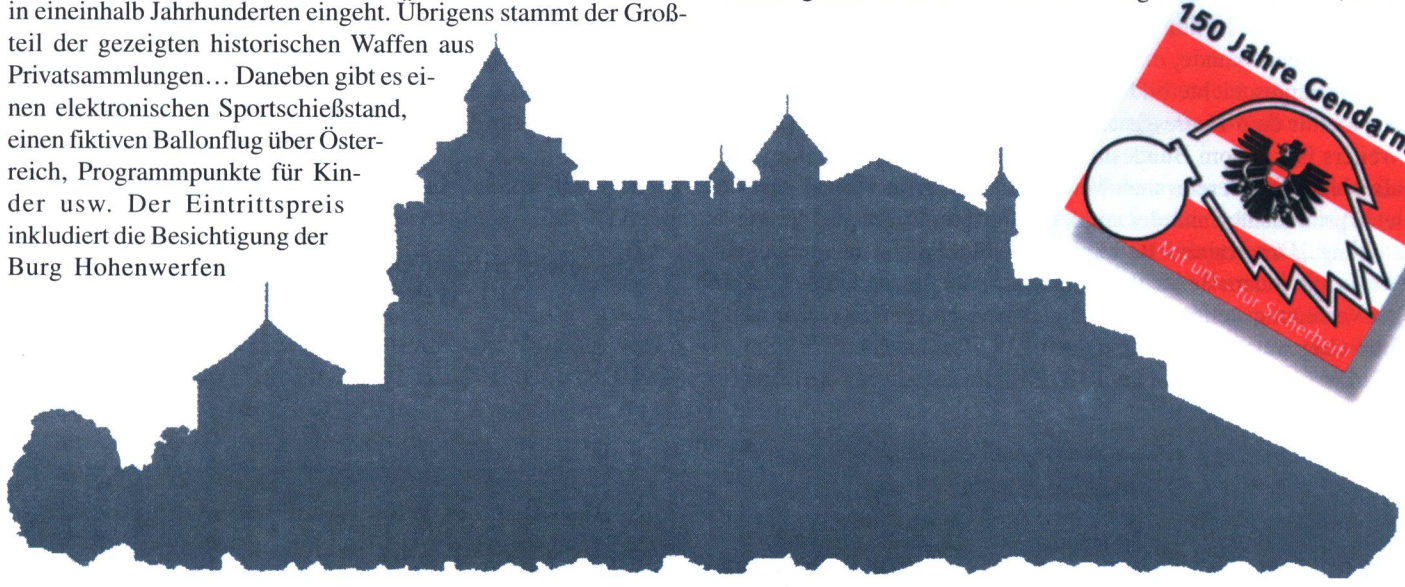

Erlebnisburg Hohenwerfen · Erlebnisburg Hohenwerfen · Erlebnisburg Hohenwerfen ·

IWÖ - Sicherheit durch Verantwortung - IWÖ

IWÖ - Postfach 190 · A-1092 Wien
Tel.: 01 / 315 70 10 · Fax: 01 / 315 70 11
Internet: http://www.iwoe.at · e-mail: iwoe@iwoe.at
Bankverbindung: RBW - Raiffeisenbank WIEN · Kto-Nr. 12.011.888 · BLZ: 32000

Impressum:

Herausgeber und Verleger:
IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich:
Univ.-Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion:
Mag.iur. Josef MÖTZ
alle Postfach 190, A-1092 Wien

Druck:
Druckerei Peter DORNER, Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:
Die IWÖ-Nachrichten sind als periodischs Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuer Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:
Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

Gesellschaft für Österreichische Heereskunde

Eine Sammlervereinigung stellt sich vor - und sucht neue Mitglieder!

Die bereits 25 Jahre bestehende Gesellschaft für Österreichische Heereskunde (GÖHK) versteht sich primär als Vereinigung von Sammlern von militärhistorischen Realstücken, also etwa Blank- und Feuerwaffen, Orden, Uniformen und Kopfbedeckungen, Fahnen und Standarten usw. Aber auch die militärische Organisationsgeschichte, die Militärmusik und andere Wissensgebiete gehören zur Heereskunde, die gemeinsam mit der Kriegsgeschichte die Militärgeschichte bildet. Es liegt nahe, daß die GÖHK aufs engste mit dem Heeresgeschichtlichen Museum verbunden ist. Weiters ist sie vom Bundesministerium für Landesverteidigung als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannt. Im Vorjahr gestalteten prominente Sammler aus der Reihe ihrer Mitglieder die Ausstellung „Des Kaisers Reiterei" in Schloßhof in maßgeblicher Weise mit, indem sie nicht nur die Masse der Ausstellungsobjekte zur Verfügung stellten, sondern auch beratend und tatkräftig helfend tätig waren (siehe dazu auch IWÖ-Nachrichten 1/98 Seite 15). Die GÖHK ist nicht nur IWÖ-Mitglied, sondern vertritt auch selbst die Interessen von Waffensammlern, die in ihren Reihen überdurchschnittlich stark vertreten sind. So waren Vertreter der GÖHK am Höhepunkt der Anti-Waffenkampagne bei Nationalratspräsident Fischer und Innenminister Schlögl, um auf die Bedürfnisse seriöser Waffensammler aufmerksam zu machen, die in der politischen Diskussion als Interessenten am Besitz legaler Waffen praktisch vergessen werden. Die GÖHK bietet ihren Mitgliedern u.a. monatliche Vorträge zu heereskundlichen Themen, jährliche Exkursionen oder die Publikation „Militaria Austriaca", in der schon des öfteren waffenhistorische Themen abgehandelt wurden. Interessenten an der Mitgliedschaft (Beitrag ATS 500,-- jährlich) schreiben an

Gesellschaft für Österreichische Heereskunde
1030 WIEN, Arsenal - Objekt 1

oder wenden sich telefonisch oder per FAX an den Präsidenten, Mag. Herbert JÜTTNER, unter 01/9133118.

Zeichnungen: Hailwax

Waffensammeln in unserem Sinn: Kulturhistorisch-technikgeschichtliches Interesse an Waffen und Munition

Das IWÖ-Büro in Wien ist an Arbeitstagen ganztägig besetzt. (Rufnummern: Tel. 01 / 315 70 10, FAX 01 / 315 70 11).
Briefpostadresse: PF 190, 1092 Wien

Sie können uns auch im Internet erreichen:
http: //www.iwoe.at
Unsere E-mail-Adresse lautet: iwoe@iwoe.at

Achtung Firmen!

Um unsere explodierenden Portokosten einzudämmen, versenden wir IWÖ-Nachrichten bei Anforderungen von mehr als 10 Exemplaren unfrei. Bitte betrachten Sie die von Ihnen zu entrichtende Zustellgebühr als Ihren Beitrag zu unserem gemeinsamen Kampf.

WAFFEN DORFNER seit 1873

Waffen · Munition · Wiederladegeräte · Pulververschleiß

A-1100 WIEN, JAGDGASSE 2g, Austria
Telefon: (01) 604 44 31, Fax: (01) 604 23 79, Int. Fax: ++43/1/604 23 79

Das Spezialgeschäft für Sammlerwaffen,
Wiederladeausstattung,
Zubehör und seltene Büchsenpatronen.

Tips für Waffenbesitzer
Die sichere Verwahrung von Schußwaffen und Munition

1) **Die sichere Verwahrung** ist neben anderen Komponenten - wie etwa der Fähigkeit, mit Waffen sachgemäß umgehen zu können - Teil der **waffenrechtlichen Verläßlichkeit,** die wiederum Voraussetzung für das Erlangen bzw. Erhalten eines waffenrechtlichen Dokuments ist. Ist auch nur ein Teil dieser Verläßlichkeit nicht vorhanden oder geht er verloren, läuft dies auf das Nichterlangen von WBK bzw. Waffenpaß oder deren Entzug - und damit auch Verlust Ihrer Waffen - hinaus.
2) Die sichere Verwahrung ist in § 3 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geregelt. Es bestehen keine detaillierten Verwahrungsbestimmungen, da es der Lebenserfahrung entspricht, daß es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt und jeder Fall individuell zu beurteilen ist. Das heißt, daß es von rein objektiven Momenten abhängt, ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, wobei auf die **besonderen Umstände des Einzelfalls** Bedacht zu nehmen ist.
3) Grundsätzlich ist eine Schußwaffe sicher verwahrt, wenn sie **in zumutbarer Weise** einerseits vor **unberechtigter Aneignung** und andrerseits vor **unbefugter Verwendung** geschützt ist.
4) **Schutz vor unberechtigter Aneignung** („Außenschutz"): Darunter sind technische Maßnahmen zu verstehen, die vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen schützen, etwa die Ein- oder Aufbruchsicherheit von Räumlichkeiten oder Behältnissen, Alarmanlagen usw.
5) Schutz vor dem Zugriff - vor allem im Hinblick **unbefugter Verwendung** - von nicht berechtigten Mitbewohnern (besonders Kindern) oder vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender (Handwerker, Besucher usw.) („Innenschutz"). Bei entsprechendem „Außenschutz" (siehe Punkt 4) genügen hier Maßnahmen, die allein den „Außenschutz" nicht herstellen können, z.B.: Versperrter Gewehrschrank mit Glasscheiben, Waffen befinden sich zu Dekorationszwecken in versperrbaren Gewehrhaltern an der Wand usw. Für beide Bereiche („Außen- und Innenschutz") hat zu gelten, daß auch die **Schlüssel** zu den Räumlichkeiten oder Behältnissen **sicher verwahrt** zu sein haben. Auch die Lage einer Wohnung, eines Hauses usw. spielt hier eine Rolle. So wird in einer ebenerdigen Wohnung ohne vergitterte Fenster und ohne zeitgemäßem Sicherheitsschloß an der Wohnungstür (z.B. Zylinderschloß oder tosisches Schloß) der „Innenschutz" massiver sein müssen - oder der Standard des „Außenschutzes" hat angehoben zu werden - als in einer Wohnung im 3. Stock mit einbruchssicherer Tür.
6) Gewisse Verwahrungsmittel (z.B. Waffenstahlschrank oder -tresor) sind in der Lage, **sowohl gegen unrechtmäßige Aneignung** als **auch gegen unbefugte Verwendung** zu schützen. Sie stellen sozusagen „Außen- und Innenschutz" in einem dar. Bei Verwendung derartiger Mittel wird der Anspruch an die Einbruchssicherheit der Wohnung oder des Hauses nicht so groß sein.
7) **Abstufung bezüglich Art und Anzahl der Waffen:** Einerseits müssen mehr Waffen besser gesichert sein als nur eine oder wenige, andererseits müssen solche gefährlicherer Kategorien sorgfältiger verwahrt sein als minderwirksame Waffen oder Waffen weniger gefährlicher Kategorien. Beispielsweise werden für ein Luftdruckgewehr genügende Verwahrungsmaßnahmen für Faustfeuerwaffen nicht hinreichen.
8) **Lebensumstände des Waffenbesitzers:** Auch diese können die Anforderungen an die sichere Verwahrung von Waffen und Munition beeinflussen. Es macht einen Unterschied, ob der Waffenbesitzer allein in einer Wohnung lebt, oder ob er mehrere Mitbewohner, vor allem Kinder, hat. Wenn beispielsweise ein Single allein zu Hause ist, kann er die geladene Pistole im unversperrten Nachtkästchen liegen haben, was sich bei einem Mehrpersonen-Haushalt von selbst verbietet. Wenn hingegen der Single die Wohnung verläßt oder Besucher hat, hat auch er die Waffe zu versperren.
9) **Gemeinsame Verwahrung von Waffen und Munition:** Diese ist entgegen manchen Medienberichten oder Meinungen nach wie vor erlaubt, wobei natürlich alle Merkmale einer sicheren Verwahrung gegeben sein müssen. Für den raschen Zugriff auf eine geladene Faustfeuerewaffe für Verteidigungszwecke empfiehlt sich ein Sensor- oder Speedy-Waffensafe. Fragen Sie Ihren Waffenfachhändler oder Büchsenmacher nach diesen Spezialsafes.

In dieser Kurzinformation können weder alle Aspekte zum Thema, etwa die gemeinsame Verwahrung von Waffen mehrerer Personen in einem Behältnis (Es verwahren z.B. zwei Eheleute - beide sind WBK-Inhaber - ihre Faustfeuerwaffen in einem gemeinsamen Waffenschrank), das ungesicherte „Verstekken" von Waffen oder die Verwahrung von Waffen in Kraftfahrzeugen - letztere Möglichkeiten sind aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als äußerst problematisch zu beurteilen - behandelt werden, noch abschließende oder auf jeden Einzelfall zutreffende Aussagen gemacht werden. Siehe dazu auch den Leitartikel!

JAGDSCHWERT

um 1780 mit Steinschloßpistole

Dekorationsreplik

Gesamtlänge: 65 cm
Holzgriff

NUR 980.–
inklusive Versand

Bestellungen:
C. E. VERSANDHANDEL
3911 Zwettl, Postfach 10
oder auf Band: 0 676/47 10 301
14 Tage Rückgaberecht

INTERESSENGEMEINSCHAFT
LIBERALES WAFFENRECHT
IN ÖSTERREICH

IWÖ

Tips für WBK- und Waffenpaßinhaber

Verhalten bei Waffenüberprüfungen

a) Ihre Waffen und die Munition müssen **sicher verwahrt** sein (siehe Leitartikel und Rückseite). Falls Ihre Mitbewohner (Gattin, Kinder usw.) keine waffenrechtliche Urkunde haben, dürfen sie nicht auf genehmigungspflichtige Schußwaffen (Kat B) zugreifen können, während Erwachsene (ab 18 Jahren) auf meldepflichtige (Kat C) und sonstige (Kat D) zugreifen dürfen. Dasselbe gilt auch für die Schlüssel zu einem Behältnis (z.B. Schrank), in dem die betreffenden Waffen und die Munition verwahrt sind.

b) **Die Beamten dürfen** werktags (Mo-Sa) zwischen 07.00 und 20.00 Uhr kommen, zu anderen Zeiten nach Vereinbarung. Sie haben einen Überprüfungsauftrag der Behörde vorzuweisen. Sie dürfen das Vorweisen der waffenrechtlichen Dokumente und das Vorzeigen Ihrer genehmigungspflichtigen Schußwaffen verlangen sowie deren Verwahrung überprüfen. Sie können die Anzahl und Daten Ihrer Waffen mit den Aufzeichnungen der Behörde vergleichen und Nachweise über den ständigen Waffengebrauch oder gültige Schulungsnachweise - etwa den Waffenführerschein - abverlangen. Ansonsten haben sie ohne jegliche nicht unumgängliche Belästigung oder Störung der Betroffenen vorzugehen, jedenfalls ist die Überprüfung keine Hausdurchsuchung.

c) **Falls Sie nicht zu Hause sind**, sollten anwesende Mitbewohner die überprüfenden Beamten ersuchen, sich mit Ihnen einen Termin auszumachen und ihnen zu diesem Zweck Ihre tel. Erreichbarkeit zu Bürozeiten geben.

d) Verhalten Sie sich bei der Überprüfung zu den Beamten **freundlich und kooperativ** - wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus. Die meisten Gendarmen und Kriminalbeamten sind keine Waffengegner, im Gegenteil. Viele haben selbst Privatwaffen. Die meisten sehen ein, daß nicht die Besitzer legaler Waffen, sondern der Gesetzgeber der Verursacher dafür ist, daß sie rechtstreue, unbescholtene Bürger kontrollieren müssen und so von ihren eigentlichen Aufgaben, der Verbrechensbekämpfung bzw. der Straßenverkehrsaufsicht, abgehalten werden.

e) Haben Sie bei der Überprüfung **sämtliche** waffenrechtliche **Dokumente**, ggf. die Jagdkarte, allenfalls vorhandene Nachweise über den ständigen Waffengebrauch oder gültige Schulungsnachweise - etwa den Waffenführerschein - (nicht älter als ein halbes Jahr) sowie Ihre Aufzeichnungen über Kauf und Überlassung von Waffen (z.B. § 28-Meldungen für Kat B-Waffen) **geordnet bei der Hand**. Nichts ist in dieser Lage peinlicher, als ein hektisches Suchen! Wenn Sie keinen gültigen Schulungsnachweis haben, wird Ihnen eine angemessene Frist (in Wien vier Wochen) zum Nachbringen eingeräumt.

f) Lassen Sie andererseits **keinerlei sonstigen**, Sie betreffenden **Schriftstücke** (z.B. ärztliche Atteste) **herumliegen**. Uns ist ein Fall bekannt geworden, in dem einem Frühpensionisten die Verlässlichkeit abgesprochen wurde, da die Beamten ein zufällig am Tisch liegendes Schreiben bemerkten, in dem dem Waffenbesitzer eine körperliche Behinderung attestiert wurde.

g) **Die Beamten sind berechtigt**, auch die Verwahrung der nicht genehmigungspflichtigen Waffen zu überprüfen (also Kat C und D). Bezüglich der Kat C können sie in die § 58- bzw. § 30-Meldungen Einsicht nehmen und mit den vorhandenen Waffen Vergleiche anstellen. Waffen der Kat D (Flinten) dürfen sie aber nur mengenmäßig erfassen, da eine Registrierung der Waffenmerkmale (Kal., Marke, Modell, Nummer) einer Meldepflicht gleich käme.

h) **Überprüfen Sie vor der Kontrolle**, wenn Sie keine Meldung nach § 41 abgegeben haben, ob Sie nicht inzwischen **20 oder mehr Schußwaffen** im Haus haben. Es sind bereits einige Fälle bekanntgeworden, daß bei derartigen Kontrollen festgestellt wurde, daß der Verwaltungsstraf-Tatbestand des § 51 Abs. 1 Z 8 iVm § 41 WaffG 96 erfüllt ist. Die Waffenbesitzer wußten schlichtweg nicht, daß sie ihren Waffenbestand hätten melden müssen, was aber bekanntlich nicht vor Strafe schützt! Im Rahmen des § 41 gelten spezielle Verwahrungsbedingungen, auf die in der umseitigen Erläuterung nicht eingegangen werden kann.

i) **Instruieren Sie** vor der Kontrolle **Ihre Mitbewohner** (siehe vor allem Pkt. a).

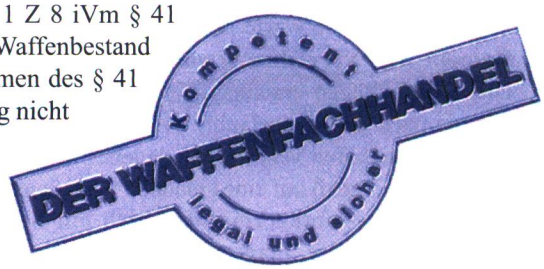

Diese Information ist ein Service der IWÖ und Ihres Waffenfachhändlers bzw. Büchsenmachers

Die IWÖ ist die einzige überparteiliche Interessenvertretung aller rechtstreuen Bewohner Österreichs, die ein wie immer geartetes Interesse an Waffen, insb. dem legalen Besitz an Schußwaffen haben. Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen (Firmen, Vereine usw.) werden. Die Höhe des jährlichen Beitrages beträgt für Einzelmitglieder ATS 250,--, für Unternehmen und Vereine ATS 1.000,-- bis 3.000,--, je nach Mitarbeiter- bzw. Mitgliederanzahl. IWÖ-Mitglieder kommen in den Genuß des kostenlosen Bezugs dieser vierteljährlich erscheinenden **Zeitschrift**. Unser Mitteilungsblatt ist eine wertvolle Informationsquelle für waffenrechtliche Problemlösungen, nationale und internationale Entwicklungen auf dem Waffensektor usw. Weiters erhalten Mitglieder **kostenlose waffenrechtliche Beratung**, bei Bedarf kostengünstige waffenrechtliche Vertretung durch IWÖ-Vertrauensanwälte, verbilligte Teilnahme an IWÖ-Waffenrechtsseminaren usw., usw.

Helfen Sie uns gemeinsam mit dem Waffenfachhandel und den Vertretungen der österreichischen Jägerschaft und der Sportschützen bei der Erhaltung unseres bewährten österreichischen Waffenrechts sowie elementarer Bürgerrechte!

Treten Sie der IWÖ bei! **Fordern Sie Informationsmaterial an, besuchen Sie uns auf unserer Homepage!**